

11. / XII. 1914

* Die Wohnungskündigung und Wohnungssteigerung. Die neue Verordnung bezüglich der Mietkündigung und Mietsteigerung ist am 3. d. M. erschienen und bringen wir die auf. Bozsont bezug habenden Bestimmungen. Laut dieser Verordnung ist eine Kündigung nur zulässig, wenn 1. der Hauseigentümer die Wohnung für sich selbst benötigt, falls nicht aus seinem Verschulden er seine Wohnung verlassen muß; 2. falls unaufschiebbare Adaptierungen für die Erhaltung des Hauses die Kündigung notwendig erscheinen läßt; 3. falls die Wohnung für öffentliche Aemter benötigt wird; falls die Kündigung durch das — die Hausordnung öfter verletzende, unerträgliche oder skandalöse — Verhalten der Partei notwendig erscheint; 5. falls die Wohnung — durch dringende Lebensinteressen verursacht — durch den Hauseigentümer oder dessen Nachkommen benötigt wird. Die Verordnung unterscheidet 3 Kategorien von Wohnungen und zwar kleine Wohnungen bis 1000 Kronen, mittlere Wohnungen 1000 bis 3500 Kronen; große Wohnungen über 3500 Kronen Jahreszins. Eine Steigerung der kleinen Wohnungen ist unstatthaft; mittlere Wohnungen, deren Zins seit 1. Feber 1914 nicht gesteigert wurde oder die aus Rücksicht auf den jetzigen Mieter billig vermietet wurde, können behufs Deckung von mehr Ausgaben für Erhaltung, Verwaltung, Wasserleitung usw. bis 10 Prozent des jetzigen Zinses erhöht werden. Diese Steigerung bezieht sich nicht auf große Wohnungen oder Geschäfte; eine Steigerung der großen Wohnungen kann in dem Maße erfolgen, als dies die Beschaffenheit der Wohnung die Ortsverhältnisse die Lage und Situation der Partei das Erträgnis des Hauses usw. dies rechtfertigen. Diese Verfügung bezieht sich auch auf Geschäfte, Kanäle, Magazine usw. Die Steigerung ist der Partei spätestens bis 12. d. des Quartals 9 Uhr vormittags, schriftlich mit der Begründung der Steigerung bekannt zu geben. Die Verfügungen dieser Verordnung tangieren die vertragsmäßigen Mieten nicht. (Fortsetzung folgt.)